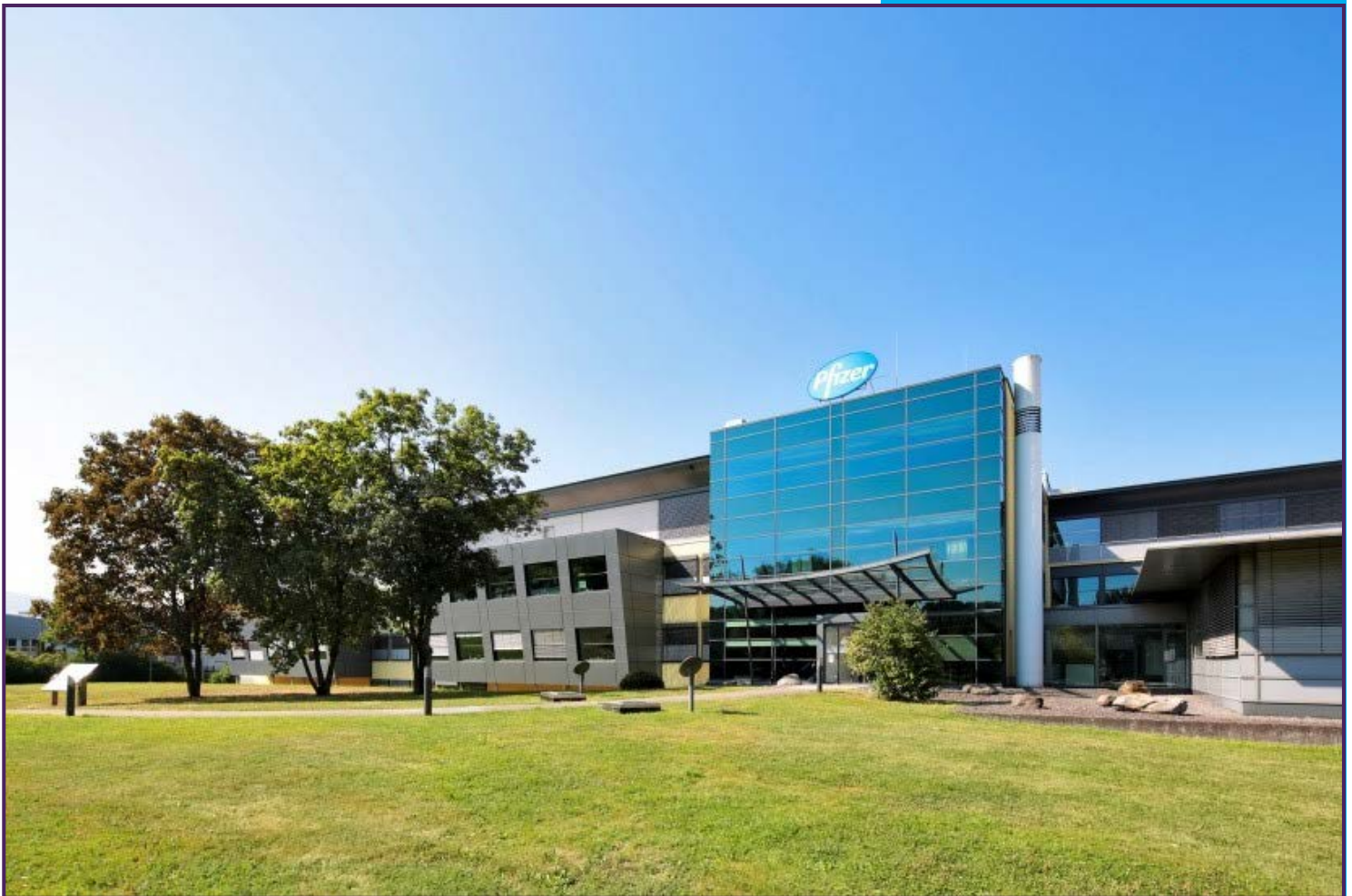


Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Fremdfirmen



**Pfizer Manufacturing
Deutschland GmbH**
Betriebsstätte Freiburg
Mooswaldallee 1-9
79090 Freiburg

Version 4 | 01.06.2020



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Geltungsbereich	2
3. Erforderliche Maßnahmen durch den Auftragnehmer	2
4. Sicherheit auf dem Betriebsgelände	3
a. Anmelden und Abmelden	3
b. Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer (AVP)	3
c. Verkehrsregelung und Fahrzeuge	3
d. Zutrittsbeschränkung	4
e. Erste Hilfe	4
f. Brandschutz.....	4
5. Arbeitsschutz	5
a. Grundsätzliches	5
b. Unterweisung am Arbeitsplatz	5
c. Schriftliche Freigaben	5
d. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsschutzmittel	6
e. Ausrüstungen und Betriebsmittel	6
f. Pfizer-eigene Gerätschaften, Maschinen und Einrichtungen	6
g. Sauberkeit und Hygiene	6
h. Mobilfunkgeräte	7
i. Störungen	7
6. Gefahrstoffe	7
7. Umweltschutz	8
a. Grundsätzliches	8
b. Abwasserentsorgung	8
c. Abfallentsorgung.....	8
d. Boden- und Gewässerschutz.....	9
e. Immissionsschutz	9
f. Lärmende Tätigkeiten	10
g. Energiebewusstes Verhalten	10
8. Unfall, Schadensfall und umweltrelevantes Ereignis	10
9. Gesundheitsschutz	11
10. Zuwiderhandlungen	11
Anhang:	
Bestätigung des Auftragnehmers.....	13
Bestätigung des Unterauftragnehmers.....	14

1. Einleitung

Gemäß § 5 DGUV V1 ist die Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich dazu anzuhalten, die in § 2 DGUV V1 genannten Vorschriften und Regeln strikt zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten und alle seine Nachunternehmer, die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ort-/ Betriebsbestimmungen genauestens beachten und einhalten. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Auftragnehmer Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie Einrichtungen zu schaffen, die den Regelungen dieses Dokuments zugleich den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns rechtliche Schritte sowie Schadensersatz für die sich daraus ergebenden Folgen vor.

Es können keine Ansprüche gegenüber die Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

Bei der Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH haben die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz einen hohen Stellenwert und sind Bestandteil unserer Unternehmenspolitik:

Die Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH hat das Ziel, hochwertige Produkte als Beitrag für eine gesündere Welt zu liefern, sich dabei nachdrücklich für die Gesundheit und Sicherheit aller Menschen an unseren Standorten einzusetzen und die Umwelt der Gemeinden zu schützen, in denen wir tätig sind. Wir, die Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH, werden im Rahmen unserer strategischen und operativen Zielsetzungen und Programme hohe Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzstandards setzen und einhalten.

Als Grundlage unseres Handelns verpflichten wir uns:

Belange von Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz in unseren Geschäftsprozessen zu berücksichtigen und unsere Beschäftigten entsprechend zu schulen, in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Fachwelt unsere Kenntnisse über unsere Produkte ständig zu erweitern und möglichen Beeinträchtigungen von Menschen und Umwelt rechtzeitig zu begegnen, Organisation, Planung sowie die Gestaltung und Führung der Prozesse und des Managementsystems in allen Bereichen kontinuierlich zu verbessern sowie Rechts- und Konzernvorgaben konsequent einzuhalten.



Durch die folgenden Regelungen sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter der Firma Pfizer, Mitarbeiter der Fremdfirma und seiner Nachunternehmer sowie unserer Kunden gewährleistet ist und den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

2. Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für Fremdfirmen, die von der Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH, Betriebsstätte Freiburg, Aufträge erhalten. Sie sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten diese Bestimmungen an seine ausführenden Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weiterzugeben.

3. Erforderliche Maßnahmen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich über die Vorschriften, die für die auszuführenden Arbeiten maßgeblich sind, vor der Ausführung der Arbeiten bei der Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH, zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden gesetzliche Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie – soweit betroffen – verpflichtet, diese einzuhalten. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften – insbesondere Arbeitsschutzvorschriften – Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Bei Fragen zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz hat sich der Auftragnehmer an den Bereich EHS der Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH, zu wenden.

4. Sicherheit auf dem Betriebsgelände

a. Anmelden und Abmelden

Der Zugang zum Werksgelände hat über die Hauptpforte (Tor 1, Mooswaldalle) zu erfolgen.

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen erhalten vor dem Betreten des Werksgeländes eine Unterweisung zu Hygiene und Sicherheit (Zeitaufwand ca. 15 min). Die Unterweisung muss nach spätestens 12 Monaten wiederholt werden. Erst nach Abschluss dieser Unterweisung wird dem Unterwiesenen ein Werksausweis ausgehändigt, der zum Betreten des Geländes berechtigt.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das Werksgelände wieder über die Hauptpforte (TOR 1) zu verlassen. Der Werksausweis ist dem Werkschutzpersonal zurückzugeben.

Die ausführende Firma und ihre Beschäftigten haben sich den Kontrollen des Werkschutzes zu unterziehen. Jeder ist verpflichtet, den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gegebenen Anordnungen nachzukommen.

b. Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer (AVP)

Die Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer ist der für Sie der zuständige Ansprechpartner der Firma Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH. Arbeitsaufnahme, Wiederaufnahme nach Unterbrechungen oder Arbeitsende sind dem Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer zu melden. Bei unmittelbarer Gefahr für Menschen und Umwelt besitzt der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer und jeder Mitarbeiter des Bereichs EHS Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern von Fremdfirmen.

c. Verkehrsregelung und Fahrzeuge

Zufahrtsgenehmigungen werden von der Hauptpforte im Bedarfsfall erteilt. Auf dem Werksgelände gilt die „Allgemeine Straßenverkehrsordnung“ (StVO). Der innerbetriebliche Werkverkehr darf nicht behindert werden. Ein Verstellen von Verkehrswegen sowie das Parken vor Feuerwehrezufahrten oder Löschwasserentnahmestellen sind verboten. Fahrzeugführer haben sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h zu halten.



d. Zutrittsbeschränkung

Der Zutritt kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:30 Uhr erfolgen. Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit sind nur nach Absprache mit der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer möglich.

Mitarbeitern von Fremdfirmen ist der Aufenthalt nur am auftragsbezogenen Einsatzort einschließlich der Kantine gestattet.

Im gesamten Werksgelände besteht Alkohol und Drogenkonsumverbot. Rauchen ist nur an explizit ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Diese Verbote erstrecken sich auch auf Fahrzeuge, die sich innerhalb des Werksgeländes befinden. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass keine alkoholischen Getränke in das Werksgelände eingeschleust werden.

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Fotografieren oder das Erstellen von Videoaufnahmen verboten. Falls Foto- oder Filmaufnahmen betriebsbedingt erforderlich sind, ist dies vorab mit dem Koordinator abzustimmen.

e. Erste Hilfe

Im Erste Hilfe Fall bzw. in einem Notfall ist über die internen Rufnummer **3333** Hilfe anzufordern. Der Betriebsärztliche Dienst befindet sich im Gebäude B/EG. Jeder Unsichere Zustand und Unfall muss der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer gemeldet werden.

f. Brandschutz

Der Betrieb ist weitestgehend mit einem automatischen Brandfrüherkennungssystem ausgestattet. Im Brandfall ist, sofern das automatische System dies noch nicht erkannt hat, der nächstgelegene Handfeuermelder (roter Schlagmelder) zu betätigen. Bei Ertönen der Alarmsirene ist unverzüglich der Sammelplatz aufzusuchen und auf weitere Hinweise der Einsatzkräfte zu warten.

5. Arbeitsschutz

a. Grundsätzliches

Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass bei der Ausführung der beauftragten Tätigkeit die jeweils geltenden

- Arbeitssicherheitsgesetze
- Unfallverhütungsvorschriften
- Sicherheitsregeln
- Verordnungen
- Gesetze
- Normen

eingehalten werden.

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Arbeiten so zu verrichten, dass keine Unfall- oder Gesundheitsgefährdungen für Mitarbeiter und Kollegen eintreten können.

Über abteilungsspezifische Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Hygienebestimmungen werden Mitarbeiter von Fremdfirmen durch die zuständigen Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer oder die Fachabteilung unterwiesen.

b. Unterweisung am Arbeitsplatz

Die Auftragsverantwortliche Personen der Fremdfirmen (z. B. Vorarbeiter, Objektleiter, Poliere) erhalten vor Beginn der Arbeit eine zusätzliche Einweisung in die arbeitsplatzspezifischen Vorschriften und Verhaltensmaßnahmen durch die Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer.

Diese Einweisung wird schriftlich dokumentiert. Die Auftragsverantwortliche Person der Fremdfirma ist wiederum verpflichtet, diese betriebsspezifischen Regelungen des Auftraggebers an seine Beschäftigten zu unterweisen.

c. Schriftliche Freigaben

Folgende Arbeiten mit besonderen Gefährdungen oder in besonders gefährlichen Bereichen bedürfen einer schriftlichen Freigabe:

- Explosionsgefährdete Bereiche

- Befahren von Behältern und engen Räumen
- Erd- und Schachtarbeiten
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Trennschleifen, offene Flamme...)
- Arbeiten unter Spannung
- Arbeiten im direkten Einflussbereich von Mittelspannungsanlagen
- Arbeiten mit Absturzgefahr

Diese Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt hat und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt sind.

d. Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsschutzmittel

Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, -brille, -handschuhe, Lärm- und Atemschutz) und Arbeitsschutzmittel (z.B. Gerüste) welche für bestimmte Arbeiten vorgeschrieben sind, müssen geeignet sein und vom Fremdfirmenmitarbeiter bestimmungsgemäß benutzt werden.

e. Ausrüstungen und Betriebsmittel

Ausrüstungen und Werkzeuge müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDE, DIN, DGUV, BetrSichV) entsprechen und geprüft sein sowie bestimmungsgemäß benutzt und behandelt werden zu behandeln. Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel auf dem von der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern.

f. Pfizer-eigene Gerätschaften, Maschinen und Einrichtungen

Pfizer-eigene Gerätschaften, Maschinen und Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer benutzt werden.

g. Sauberkeit und Hygiene

In unserem pharmazeutischen Betrieb ist besonders auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Es ist daher strengstens untersagt, Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigarzneimittel zu berühren, zu verunreinigen oder an sich zu nehmen.

Beim Betreten von Produktionsräumen sind besondere Hygienevorschriften (GMP-Vorschriften) zu beachten. Die im Pharmaproduktionsbereich erforderliche Kleidung wird von Pfizer zur Verfügung gestellt. Die festgelegten Bekleidungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Arbeitsbereich ist sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Umkleieräume, Pausenräume, Waschräume und Toiletten werden durch die Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer oder den jeweiligen Fachbereich zugewiesen.

h. Mobilfunkgeräte

Die Benutzung von Mobilfunkgeräten in Ex-Bereichen ist bei Produktionsbetrieb verboten.

i. Störungen

Jede Störung oder Gefährdung bei der Ausführung der Arbeiten ist der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer unverzüglich zu melden.

6. Gefahrstoffe

Firmen haben vor Aufnahme der Tätigkeit zum Einsatz kommende Gefahrstoffe dem Bereich EHS anzuzeigen und abzustimmen. Die Verwendung von giftigen und krebserzeugenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Bereich EHS.

Das Einbringen von Gefahrstoffen auf das Firmengelände erfolgt unter Angabe der Gefahrstoffe der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer. Es dürfen nur Gefahrstoffe auf das Werksgelände eingebracht werden, die zuvor beim Bereich EHS angezeigt wurden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten.

7. Umweltschutz

a. Grundsätzliches

Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z. B. Lärm) sind vorab mit dem Bereich EHS abzusprechen. Umweldelikte werden umgehend zur Anzeige gebracht.

b. Abwasserentsorgung

Abwasser ist immer in den Schmutzwasserkanal zu entsorgen. Sollten Anlagen entleert werden müssen, so ist mit der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer und ggf. mit der EHS-Abteilung zu klären, ob der Inhalt ins Abwasser eingeleitet werden kann, oder ob dieser als Abfall zu entsorgen ist. Fallen im Außenbereich Abwässer an, so ist mit der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer festzulegen, in welchen Schacht das Abwasser eingeleitet werden kann. In den Regenwasserkanal (Dach- und Straßeneinläufe) darf nur nicht verunreinigtes Oberflächenwasser abgeleitet werden, weil dieses nicht in die Kläranlage, sondern in den Moosbach abgeleitet wird.

c. Abfallentsorgung

Allgemein gilt für die Abfallentsorgung, dass der Abfallerzeuger für den entstehenden Abfall und dessen Entsorgung verantwortlich ist.

Abfälle, die der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Tätigkeit erzeugt, sind vom Auftragnehmer mitzunehmen und zu entsorgen wie z. B.:

- Verpackungen
- Schutzfolien
- leere Gebinde von Hilfs- Betriebsstoffe sowie von Schmier- und Reinigungsmittel
- bei der Montage / Arbeit entstehenden Abfälle (z.B. Reinigungstücher)
- Restmaterialien

Die Entsorgung dieser Abfälle ist nur in Ausnahmefällen, in Absprache mit dem Koordinator über Pfizer-eigene Abfallsammelstellen möglich. Hierbei sind geltenden internen Vorgaben zur Abfalltrennung zu beachten.

Für Abfälle, die im Rahmen der ausgeführten Tätigkeiten entstehen und deren Fachgerechte Entsorgung, ist Pfizer verantwortlich.

Dies können z.B. sein:

- Ausgebaute Akkumulatoren
- Hilfs- und Betriebsstoffe wie Kältemittel und Öle
- Bauschutt und Erdaushub

Die Abfüllung von Abfällen wie Hilfs und Betriebsstoffe, darf nur in geeignete bzw. zugelassene Gebinde erfolgen. Die Abfallentsorgung muss in Abstimmung mit der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer erfolgen. In Zweifelsfällen ist der Pfizer Abfallbeauftragte zu informieren.

d. Boden- und Gewässerschutz

Wassergefährdende Stoffe (wie z.B. Altöle, Lösungsmittel, Reinigungslösungen oder Chemikalien) dürfen nicht ins Erdreich und nicht in die Kanalisation gelangen. Bei der Lagerung, beim Umfüllen und sonstigem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind angemessene Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Verwendung von Auffangwannen, zu treffen. Es ist verboten Reststoffe und Abfälle in die Kanalisation einzuleiten oder ins Erdreich zu gießen.

e. Immissionsschutz

Bei Arbeiten an Kälteanlagen mit Kältemittel die fluorierten Kohlenwasserstoffe enthalten wie z.B. R134a, R143, R143a, R410a und R407c) gilt:

Gemäß der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) darf die Durchführung von Dichtheitsprüfungen, die Installation, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nur durch einschlägig ausgebildetes Personal erfolgen (z. B. Kälteanlagenbauer, Mechatroniker für Kältetechnik). Die genannten Arbeiten dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die über eine spezielle Sachkundebescheinigung verfügen und in einem gemäß der Verordnung zertifizierten Betrieb beschäftigt sind. Bei der Angebotsübersendung bzw. spätestens der Auftragsannahme sind entsprechende Sachkundenachweise des einschlägig ausgebildeten Personals beizubringen.

Bei Arbeiten an Kälteanlagen mit Kältemittel die halogenierten Kohlenwasserstoffe, die nicht nur Fluor enthalten wie z.B. R22 gilt:

Gemäß der Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) müssen Betrieb, Wartung, Außerbetriebnahme und die Entsorgung von Kälteanlagen so erfolgen, dass ein Austreten von Stoffen in die Atmosphäre verhindert bzw. minimiert wird. Stoffe, die in Kälte- und Klimaanlage,

Wärmepumpen, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen oder Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, müssen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor dem Abbau der Anlagen zurückgewonnen werden. Arbeiten dürfen nur durch einschlägig ausgebildete Personen (Kälteanlagenbauer, Mechatroniker für Kältetechnik) durchgeführt werden.

Bei der Angebotsübersendung bzw. spätestens der Auftragsannahme sind entsprechende Sachkundenachweise des einschlägig ausgebildeten Personals beizubringen.

f. Lärmende Tätigkeiten

Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

g. Energiebewusstes Verhalten

Fremdfirmenmitarbeiter haben sich energiebewusst zu verhalten und den Energieverbrauch bei ihren Tätigkeiten soweit wie möglich zu reduzieren.

Fremdfirmenmitarbeiter sind aufgefordert, Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb und auch außerhalb ihres Arbeitsbereichs zu identifizieren und der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer zur Kenntnis bringen.

8. Unfall, Schadensfall und umweltrelevantes Ereignis

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) sowie Freisetzung in die Umwelt (Boden, Wasser, Luft) ist der Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer bzw. dem Koordinator sofort zu melden. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.

Die Unfallmeldepflicht gegenüber der für die ausführende Firma zuständigen Berufsgenossenschaft sowie dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz obliegt dem Auftragnehmer. Ein Durchschlag ist dem Auftraggeber zu übergeben.

9. Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich gesundheitlich geeignetes Personal einzusetzen. Dies gilt auch für seine Unterauftragnehmer.

Arbeiten in den Reinheitszonen unserer Produktion dürfen nur von Personen ausgeführt werden die frei von übertragbaren Krankheiten gemäß §42 (1) Satz 1 bis 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind. Grundsätzlich müssen der zuständigen Auftragsverantwortliche Person Fa. Pfizer folgende Erkrankungen gemeldet werden, damit es nicht unerlaubter Weise zum Betreten der Reinheitszonen kommt:

- Durchfall, insbesondere wenn gleichzeitig Fieber oder Erbrechen vorliegen,
- Hauterkrankungen, insbesondere wenn diese im Bereich der unbedeckten Haut (Hände, Gesicht, Hals) auftreten und mit Nässen oder Eiterbildung verbunden sind,
- eitrige Augenbindehautentzündung,
- fieberhaften Erkältungskrankheiten,
- eitriger Bronchitis oder Lungenentzündung

Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer über diese Anforderung regelmäßig und verpflichtet diese, eine entsprechende Erkrankung umgehend zu melden.

10. Zuwiderhandlungen

Schwerwiegende Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften sowie gegen firmenspezifische Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- oder GMP-Vorschriften können gemäß folgendem Maßnahmenplan geahndet werden:

1. Ermahnung und Belehrung des Mitarbeiters der Fremdfirma
2. Verwarnung und Belehrung des Mitarbeiters der Fremdfirma sowie Information des Vorarbeiters/Vorgesetzten
3. Schriftliche Abmahnung des Mitarbeiters der Fremdfirma sowie Information des Geschäftsführers der Fremdfirma
4. Beschäftigungsverbot für den Mitarbeiter der Fremdfirma sowie Beschwerdeschreiben an den Geschäftsführer der Fremdfirma

Bei den Maßnahmen 3. und 4. ist die betroffene Fachabteilung einzubeziehen.